

Warum wird das Vergaberecht plötzlich ernst genommen?

***Marc Steiner,
Bundesverwaltungsrichter****

****Der Referent äussert seine persönliche Meinung***

Übersicht

- Sensibilisierung / Reputationsrisikomanagement
- Regulierungsphilosophie und Politikkohärenz
(Kartellrecht, Finanzmarktrecht, Beschaffungsrecht)
- Gesetzgebungsgeschichte / internationaler Kontext
- Der aktuelle Stand der Revision IVöB/BöB
(insb. Verhandlungen und Rechtsschutz)
- Die Regelungsziele des Vergaberechts
- Preis- und Qualitätswettbewerb
- Beschwerde: Was nun?

Sensibilisierung I

“Das Bundesgesetz gibt es seit 1996, ausgebildet wird seit 2003 und umgesetzt wird seit Insieme.”

Reputationsrisikomanagement

- > Medien sind interessiert am Thema
- > Politiker sind sensibilisiert
- > Verwaltungskader haben gemerkt, dass sie Complaincennachweis erbringen müssen

Sensibilisierung II

Unregelmässigkeiten in der Bundesverwaltung

Widmer-Schlumpf stellt Chef der Steuerverwaltung frei

Finanzministerin Eveline Widmer-Schlumpf hat Urs Ursprung, Chef der Steuerverwaltung, vorläufig freigestellt. Grund ist der wiederholte und bewusste Verstoss gegen beschaffungsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit einem Informatikprojekt. Im Januar 2012 war eine Administrativuntersuchung eingeleitet worden.

19.6.2012, 15:57 Uhr | [2 Kommentare](#)



GPA 1994

- Ziel: Marktöffnung statt Handelsstreit
- Parallel dazu innerstaatlich Binnenmarktgesetz
- Marktwirtschaftliche Erneuerung durch Anbieterwettbewerb (inkl. Kartellgesetz -> Politikkohärenzthema auf dem Tisch)
- rein wirtschaftsrechtliche Zielsetzung

VE BÖB 2008

Ziel: Harmonisierung durch Rahmenerlass des Bundes. “Das neue Recht will die Zersplitterung im Beschaffungsrecht stark reduzieren, ohne in die verfassungsmässigen Rechte der Kantone einzugreifen.” → Teilvereinheitlichung

Ist am Widerstand namentlich der Kantone gescheitert -> Bund revidiert stattdessen VöB per 1. Januar 2010

Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen :

Vorgezogene Schritte:

- - Revision der Beschaffungsverordnung
(Inkrafttreten 1. Januar 2010)
- - Teilrevision zum Rechtsschutz BÖB
(Nichteintreten Parlament Ende 2011)
- - 03.445 Parlamentarische Initiative
“Ausbildung von Lehrlingen als Kriterium”
(Schlussabstimmung 26. September 2014)

Revidiertes GPA 2012

Preamble:

Recognizing the importance of transparent measures regarding government procurement, of carrying out procurements in a transparent and impartial manner and of avoiding conflicts of interest and corrupt practices, in accordance with applicable international instruments, such as the United Nations Convention Against Corruption; ...

Revidiertes GPA 2012

Art. IV:4c General Principles

A procuring entity shall conduct covered procurement in a transparent and impartial manner that prevents corrupt practices.

Revidiertes GPA 2012

Art. VIII:4e Conditions for participation

- ... May exclude on grounds such as: professional misconduct or acts or omissions that adversely reflect on the commercial integrity of the supplier

Revidiertes GPA 2012

Fazit:

Nach dem neuen GPA geht es nicht mehr nur um Marktzugang und Wettbewerb, sondern auch um Governance. Dass das Thema Korruption Eingang in ein WTO-Abkommen gefunden hat, ist relativ spektakulär, wenn man weiss, wie zurückhaltend die WTO ist in Bezug auf das Thematisieren von Nichthandelsthemen.

Neue EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU

- (Erwägungsgrund 126) Die Rückverfolgbarkeit und Transparenz von Entscheidungen in Vergabeverfahren sind entscheidend, um solide Verfahren, einschließlich einer effizienten Bekämpfung von Korruption und Betrug, zu gewährleisten. Öffentliche Auftraggeber sollten daher Kopien von geschlossenen Verträgen mit hohem Auftragswert aufbewahren, ...

Neue EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU

- Ausschlussgründe Art. 57
- b) Bestechung im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (2) und des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates (3) sowie Bestechung im Sinne des nationalen Rechts des öffentlichen Auftraggebers oder des Wirtschaftsteilnehmers;

Neue EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU

- TITEL IV
- **GOVERNANCE**
- *Artikel 83*
- **Durchsetzung**

- *Artikel 85*
- **Nationale Berichterstattung und statistische Informationen**

Neue EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU

- Artikel 83:
- (1) Um wirksam eine korrekte und effiziente Umsetzung zu gewährleisten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass zumindest die in diesem Artikel genannten Aufgaben von einer oder mehreren Behörden, Stellen oder Strukturen erbracht werden. Sie nennen der Kommission alle Behörden, Stellen und Strukturen, die für diese Aufgaben zuständig sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anwendung der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe überwacht wird.

Neue EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU

Artikel 83:

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 18. April 2017 und danach alle drei Jahre einen Überwachungsbericht mit — gegebenenfalls — Informationen über ... Fälle von Betrug, Bestechung, Interessenkonflikten und sonstigen schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten im Bereich des öffentlichen Auftragswesens.

Art. 46 Abs. 1 VE BÖB 2015

Die Auftraggeberin kann beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Anbieterin von einem Vergabeverfahren ausschliessen, ...

h) bei einer Verletzung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Korruption

l) wenn Wettbewerbsabreden getroffen werden, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, ...

Gesetzeszweck Org-VöB

Fassung nach Totalrevision gültig seit dem 1. Januar 2013:

Art. 2 Org-VöB: Zweck

Mit dieser Verordnung sollen wirtschaftlich effiziente, rechtmässige und nachhaltige Beschaffungen der Bundesverwaltung sichergestellt werden.

-> Beschaffungscontrolling / Führungsdaten
(wieviele Prozent freihändige Vergaben?)

Debatte im Nationalrat 19. März 2014

Was wir noch nicht vollständig haben - das ist richtig, das wurde heute auch beanstandet -, ist ein Beschaffungscontrolling. Wir sind dabei, dieses Beschaffungscontrolling aufzubauen. Bereits seit 2013 haben wir aber - auch das hatten wir bis dahin nicht - eine Konsolidierung der Angaben, was beschafft wird, auf welche Art beschafft wird und wie beschafft wird. Darüber machen wir seit 2013 einen Report, der an den Bundesrat geht; er steht auch Ihren Aufsichtskommissionen zur Verfügung. (Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf)

Regulierungsphilosophie und Politikkohärenz

In den letzten Jahren hat sich ein breiter werdender Konsens herausgebildet, wonach der Staat sowohl in der Anwendung des Kartellgesetzes (inkl. Anbieterabsprachen bei Vergaben) als auch als Finanzmarktregulator wirkungsvoller und glaubwürdiger agieren soll als auch schon. Die Glaubwürdigkeit der öffentlichen Hand ist aber nur gegeben, wenn sie sich auch in der öffentlichen Beschaffung, wo sie selbst regulierungsbedürftig ist, an einer effektiven Regulierung und deren Umsetzung interessiert zeigt.

Joggeli wott go Birli schüttle



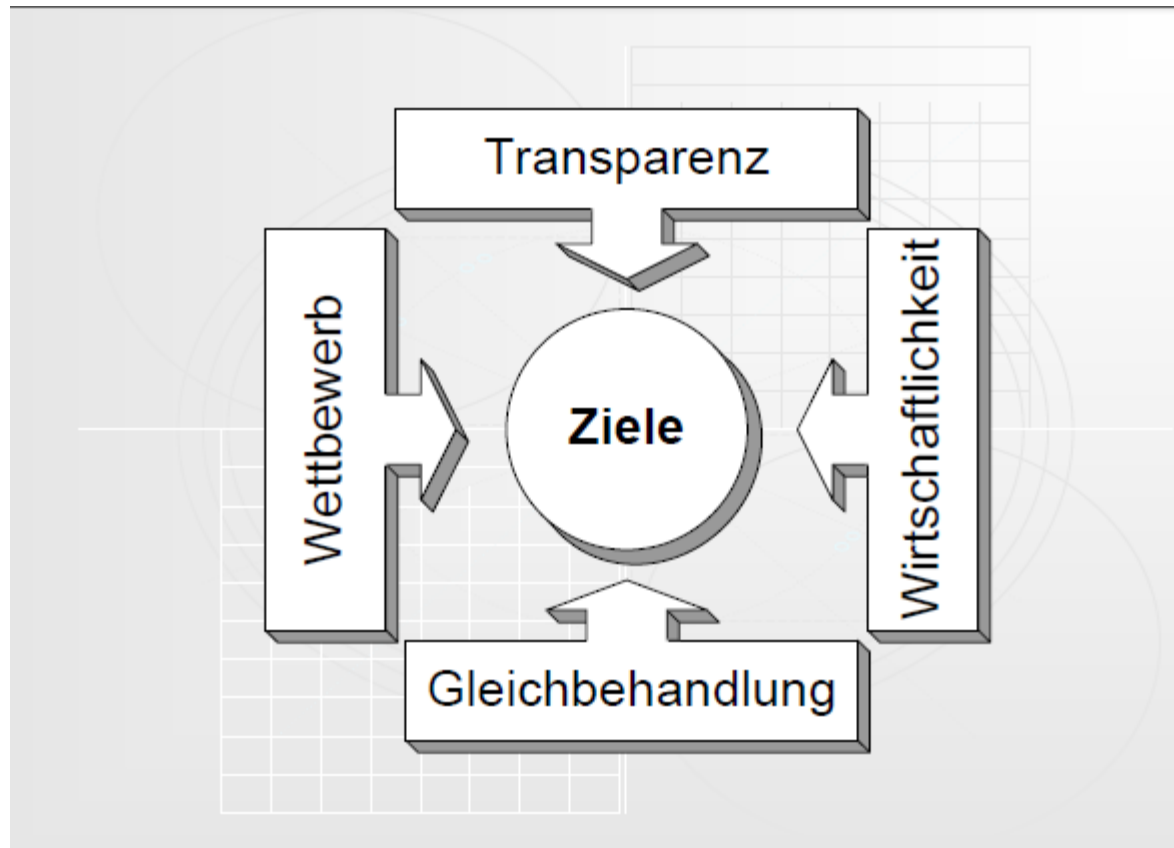
Stand des Projekts Vergaberechtsreform

Anpassungen an GPA 2012 z.B. im Bereich e-procurement. Gemeinsame Vorbereitung Bund/Kantone Projekt "AURORA". Der Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse E-IVöB ist veröffentlicht. Im Moment läuft Ämterkonsultation zu Bericht Vernehmlassungsergebnisse VE-BöB und Entwurf für Botschaft. Die Kantone warten jetzt auf den Bund.

Stand des Projekts Vergaberechtsreform

Hauptdeal: Junktum zwischen Rechtsschutz und Verhandlungen. Bund gibt mehr Rechtsschutz; Kantone erhalten Erleichterungen beim Rechtsschutz. Kantone akzeptieren dafür die Möglichkeit von Verhandlungen.

Regulierungsziele: Warum braucht Privatwirtschaft kein Vergaberecht? (Grafik BBL)



Zuschlagskriterien

Art. 21 BöB:

Abs. 1:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Es wird ermittelt, indem verschiedene Kriterien berücksichtigt werden, insbesondere Termin, Qualität, Preis, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Zweckmässigkeit der Leistung, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, technischer Wert.

9. Februar 2016

Zuschlagskriterien

Art. 21 BöB:

Abs. 2: Die Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufzuführen.

Abs. 3: Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

Im Regelfall ist demnach nicht allein der Preiswettbewerb entscheidend (Steiner, Nachhaltige Beschaffung, in: Aktuelles Vergaberecht 2014, S. 165 ff.).

9. Februar 2016

Beschwerde

Was bedeutet aufschiebende Wirkung?

Warum ist sie so wichtig?

Was macht der Richter, wenn die Bauarbeiten trotzdem ausgeführt werden oder wenn der Vertrag verfrüht abgeschlossen wird?

9. Februar 2016

Diskussion

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

9. Februar 2016

Kontakt

Marc Steiner

Bundesverwaltungsgericht

Abteilung II

9023 St. Gallen

Tel. 058 705 25 74

marc.steiner@bvger.admin.ch